1. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Bönningstedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 26.03.2009

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt vom 03.03.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bönningstedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 26.03.2009 erlassen:

§ 1 Änderungen

1. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung „**Gemeindewehrführung und weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr**“

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld jeweils in Höhe des Höchstbetrages.“

3. Folgender § 5 Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstbetrages.“

4. Folgender § 5 Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstbetrages. Bei mehreren ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder Gerätewarten wird der nach Satz 1 ermittelte Betrag gleichmäßig unter ihnen aufgeteilt.

   Eingestuft werden:

Vorhandener Fahrzeugtyp	**Entsprechende Einstufung**
Drehleiter DLK 23-12	Doppelter Satz eines HLF 20
Gerätewagen GW-N, 7,5 t	Löschgruppenfahrzeug LF 10

   “

5. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Abweichend von Satz 2 darf für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr je Tag ein Betrag von 300 Euro nicht überschritten werden.“

6. § 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Fahrkosten, die ihm oder ihr durch

   a) Fahrten im Sinne des Absatzes 1 und
   b) weitere Fahrten innerhalb der Grenzen der Gemeinde Bönningstedt sowie
   c) Wegstrecken im Zusammenhang mit Fahrten zum Sitz der Verwaltung

   entstehen, über eine jährliche Reisekostenpauschale, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist, erstattet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bönningstedt, den 21.03.2016

Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

(DS)

gez. Rohwer-Landberg)